

Sammlung der Beschlüsse der KVP vom 9. und 10. Dezember 2010

Mitteilung der Sekretariats

2010-V-1	Zusammensetzung der internationalen Ausgleichs – und Koordinierungsstelle (IAKS)
2010-V-2	Zusammensetzung der Konferenz der Vertragsparteien
2010-V-3	Annahme der Geschäftsordnung der internationalen Ausgleichs – und Koordinierungsstelle (IAKS)
2010-V-4	Haushalt 2011 des CDNI
2010-V-5	Arbeitsprogramm im Rahmen des CDNI 2011

Zusammensetzung der internationalen Ausgleichs – und Koordinierungsstelle (IAKS)

Beschluss CDNI 2010-V-1

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt die folgende Zusammensetzung der IAKS zur Kenntnis:

für

BEV (Deutschland):	Herr SPITZER (Vertreter) Herr RUSCHE (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
ITB (Belgien):	Herr SWIDERSKI (Vertreter) Herr VAN PEETERSEN (Stellvertreter) Herr VAN LANCKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
VNF (Frankreich):	Herr SACHY (Vertreter) Herr ROUAS (Stellvertreter) Herr KLEIN (Vertreter für die Binnenschifffahrt) Herr CARPENTIER (Stellvertreter für die Binnenschifffahrt)
Luxemburg:	Herr NILLES (Vertreter) Herr GOUVELEN (Stellvertreter) Herr SPITZER (Stellvertreter)
SAB (Niederlande):	Herr KLEIBERG (Vertreter) Herr TIEMAN (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Stiftung CH (Schweiz):	Herr NUSSER (Vertreter) Herr SAUTER (Stellvertreter) Herr AMACKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt)

Zusammensetzung der Konferenz der Vertragsparteien

Beschluss CDNI 2010-V-2

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt anlässlich der Konferenz vom 9. und 10. Dezember 2010 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

folgende Zusammensetzung der Delegationen der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland: Herr KAUNE
 Herr Kliche
 Herr SPITZER (Sachverständiger)

Belgien: Herr VAN KEER
 Herr RENARD
 Frau DEWALQUE
 Frau JANSSENS (Stellv.)
 Herr CROO (Stellv.)
 Herr VERSCHUEREN (Stellv.)
 Frau DE NORRE (Sachverständige)

Frankreich: Herr CHAMAILLARD
 Frau DUCHENE
 Frau RAEDECKER (Stellv.)

Luxemburg: Herr NILLES
 Herr GOUVELEN

Niederlande: Herr TEN BROEKE
 Frau STURIALE (Stellv.)
 Herr KWAKERNAAT
 Herr WEEKHOUT

Schweiz: Herr REUTLINGER
 Herr SUTER

**Annahme der Geschäftsordnung der internationalen Ausgleichs – und Koordinierungsstelle
(IAKS)**

Beschluss CDNI 2010-V-3

Die Konferenz der Vertragsparteien

nimmt die in der Anlage enthaltene Geschäftsordnung der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle IAKS, die diese am 2. Dezember 2010 beschlossen hat, zur Kenntnis.

Anlage

Geschäftsordnung der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS)

In Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 hat die IAKS die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

A. Allgemeines

Artikel 1

Begriffe

Es bedeuten

- | | |
|---|--|
| a) "Übereinkommen" | Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996. |
| b) "Anwendungsbestimmung" | Die Anlage 2 zum Übereinkommen. |
| c) "Konferenz der Vertragsparteien" (KVP) | Die Konferenz nach Artikel 14 des Übereinkommens. |
| d) "Innerstaatliche Institution" | Die Institution nach Artikel 9 des Übereinkommens. |
| e) "Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle" (IAKS) | Die Institution nach Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens. |
| f) "Überschuss" | Der positive Differenzbetrag zwischen der Summe der Einnahmen an Entsorgungsgebühren aller innerstaatlichen Institutionen und der Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen ($\sum X_n - \sum Z_n$). |
| g) "Fehlbetrag" | Der negative Differenzbetrag zwischen der Summe der Einnahmen an Entsorgungsgebühren aller innerstaatlichen Institutionen und der Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen ($\sum X_n - \sum Z_n$). |
| h) "Ermäßigung" | Die Ermäßigung der Entsorgungsgebühr, die Schiffen gewährt wird, die den Kriterien zur Abfallvermeidung an Bord entsprechen. |
| i) "Einheitliche Muster und Verfahren" | Formulare und Vordrucke, die von der IAKS beschlossen wurden und zur Vereinfachung der Datenübermittlung dienen. |

Artikel 2

Aufgaben der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS)

1. Die IAKS hat
 - a) den Finanzausgleich zwischen den innerstaatlichen Institutionen bei der Annahme und Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach dem von ihr auf der Grundlage des Teils A der Anwendungsbestimmung bestimmten Verfahren zu gewährleisten;
 - b) zu prüfen, inwieweit das vorhandene Netz der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schifffahrt und der Wirtschaftlichkeit der Entsorgung einer Anpassung bedarf;
 - c) das System zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach Artikel 6 aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen jährlich zu bewerten;
 - d) Vorschläge für die Anpassung der Höhe der Entsorgungsgebühr an die Kostenentwicklung zu unterbreiten;
 - e) eine jährliche Bewertung des Systems zur Erhebung der Entsorgungsgebühr vorzunehmen und ggf. Anpassungsvorschläge zu unterbreiten;
 - f) Vorschläge für die finanzielle Berücksichtigung technischer Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu unterbreiten;
 - g) den Betrag des jährlichen Finanzausgleiches festzulegen;
 - h) den Mindestprozentsatz für Ausgleichsbeträge nach Artikel 4.04 Absatz 2 der Anwendungsbestimmung (Teil A) des Übereinkommens festzusetzen;
 - i) einen jährlichen Bericht über die Entsorgung öl- und fetthaltiger Abfälle in dem im Übereinkommen festgelegten Netz und deren Finanzierung vorzulegen;
 - j) die Kriterien und Verfahren für die Beurteilung von abfallvermeidenden Maßnahmen und Anlagen an Bord zu prüfen und der KVP entsprechende Empfehlungen zur Bestätigung zu unterbreiten.
2. Die IAKS kann eine einheitliche Auslegung der Regeln für den internationalen Finanzausgleich festlegen.

Artikel 3

Zusammensetzung der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS)

1. Die IAKS besteht aus den Delegationen der innerstaatlichen Institutionen, die sich aus je zwei Vertretern der innerstaatlichen Institutionen zusammensetzen, von denen jeweils einer das nationale Binnenschiffahrtsgewerbe vertritt. Jede innerstaatliche Institution benennt dem Sekretariat ihre Delegationsmitglieder und deren Stellvertreter, von denen einer Delegationsleiter ist.
2. Die Delegationen können Sachverständige hinzuziehen.
3. Eine Delegation kann eine andere Delegation damit beauftragen, sie bei Sitzungen oder im Rahmen schriftlicher Verfahren zu vertreten.
4. Das Sekretariat der IAKS wird vom Sekretariat der Zentralkommission wahrgenommen.

Artikel 4

Beobachter

Ein Nicht-Vertragsstaat, der an einem möglichen Beitritt interessiert ist, kann einen Beobachterstatus beantragen. Dieser Status wird durch einen Beschluss der KVP erteilt.

B. Ablauf der Sitzungen der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS)

Artikel 5

Sitzungen

1. Die IAKS tritt einmal jährlich im letzten Quartal mit folgender Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung zusammen:
 - a) den Finanzausgleich des vergangenen Jahres verabschieden;
 - b) gegebenenfalls der KVP eine Änderung der Höhe der Entsorgungsgebühr für das folgende Jahr vorschlagen;
 - c) eine etwa notwendige Anpassung des vorhandenen Netzes der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schifffahrt und der Wirtschaftlichkeit der Entsorgung vorschlagen.
2. Die IAKS kann auf Vorschlag des Sekretariats oder auf Antrag zweier innerstaatlicher Institutionen jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.
3. Die IAKS kann Ausschüsse einsetzen, die mit einem besonderen Auftrag ausgestattet sind. Für sie gilt § 21 („Funktionsweise“) der Geschäftsordnung der Zentralkommission.

Artikel 6

Vorsitzender

1. Der Vorsitz wird durch den Generalsekretär der Zentralkommission oder ein von ihm benanntes Mitglied des Sekretariats wahrgenommen.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der IAKS, achtet auf deren ordnungsgemäßen Verlauf, achtet auf die Anwendung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt Fragen zur Abstimmung und stellt die Entscheidungen fest.
3. Der Vorsitzende setzt die KVP von den Beschlüssen der IAKS in Kenntnis.

Artikel 7

Einberufung der Sitzung / Sitzungsdokumente / Beschlüsse

1. Das Sekretariat versendet in der Regel 4 Wochen vor der ordentlichen Sitzung die folgenden Sitzungsdokumente an jedes Delegationsmitglied sowie an seinen Stellvertreter:
 - die Tagesordnung;
 - die Unterlagen über den jährlichen Finanzausgleich nach Artikel 4.03 der Anwendungsbestimmung;
 - einen Vorschlag für die Festsetzung der Höhe der Entsorgungsgebühr für das folgende Geschäftsjahr sowie die Ermäßigung der Entsorgungsgebühr für das folgende Geschäftsjahr und die Kriterien für ihre Anwendung;
 - einen Erfahrungsbericht mit Bewertung des Finanzierungssystems für das abgelaufene Jahr;
 - ggf. Vorschläge zur Anpassung des Netzes der Annahmestellen;
 - Leitlinien betreffend den Vorschlag für den Haushaltsplan der IAKS für die kommenden Jahre und
 - die Abrechnung der IAKS für das abgelaufene Jahr.
2. Weitere Anträge werden behandelt, wenn sie in der Regel 4 Wochen vor der ordentlichen Sitzung dem Sekretariat schriftlich übermittelt worden sind.

3. Die Entscheidungen bezüglich des Finanzausgleichs, des Gebührensystems und des Annahmestellennetzes erfolgen in Form von Beschlüssen. Das Sekretariat führt über die Beschlüsse der IAKS ein Verzeichnis.
4. Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Diese gilt als angenommen, wenn 4 Wochen nach der Versendung kein schriftlicher Widerspruch vorliegt.
5. Die Sitzung beschließt die Unterlagen, die der KVP vorgelegt werden sollen, sowie den Termin der nächsten ordentlichen Sitzung.

Artikel 8

Abstimmungsverfahren

1. Jede Delegation hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung von nicht mehr als einer Delegation steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Abwesenheit einer Delegation gilt als Stimmenthaltung. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Zentralkommission zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

C. Geschäftsführung

Artikel 9

Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan der IAKS umfasst die Kosten für den Betrieb des Systems zur Erhebung der Entsorgungsgebühr sowie die Kosten für den Betrieb des Sekretariats im Zusammenhang mit der IAKS nach Artikel 10 dieser Geschäftsordnung. In ihm sind alle Steuern inbegriffen.
2. Die IAKS übermittelt der KVP im ersten Halbjahr die Haushaltsentwürfe für die zwei nächstfolgenden Jahre. Bis zur Verabschiedung des betreffenden Haushalts durch die KVP kann die IAKS Änderungen zu den Haushaltsentwürfen vorschlagen.
3. Der Jahresabschluss der IAKS für das vergangene Jahr wird auf der ordentlichen Sitzung angenommen und der KVP zur Bestätigung vorgelegt.
4. Die Buchführung im Rahmen des Haushalts der IAKS unterliegt den Bestimmungen der Finanz- und Buchführungsordnung des Übereinkommens. Der Haushaltsüberschuss aus einem abgelaufenen Jahr kann im Hinblick auf künftige Ausgaben gemäß Absatz 1 auf das zu diesem Zweck geführte Reservekonto eingezahlt werden.

Artikel 10

Sekretariat und Sitz

1. Das Sekretariat der IAKS wird vom Sekretariat der Zentralkommission wahrgenommen.
2. Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der IAKS, einschließlich Vorbereitung und Versand der Dokumente;
 - b) Weiterleitung der von der IAKS beschlossenen Dokumente an die KVP;

- c) Berechnung und Zusammenstellung des internationalen Finanzausgleiches anhand einheitlicher Muster;
 - d) Durchführung und Übersendung der Zahlungsaufforderungen entsprechend Artikel 14 § 2, 3 und 4 dieser Geschäftsordnung;
 - e) Herbeiführung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren.
 - f) Vorbereitung der Haushaltsentwürfe sowie des Jahresabschlusses nach Artikel 9 dieser Geschäftsordnung;
 - g) ggf. Verwaltung des Reservekontos nach Artikel 14.5.
3. Das Sekretariat selbst führt abgesehen von der Führung des Reservekontos nach Artikel 14.5 keine monetären Transaktionen im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs durch.
4. Das Sekretariat hat ferner die Aufgabe, unter Mitwirkung von Sachverständigen der Vertragsstaaten Vorschläge für Kriterien zur Beurteilung von abfallvermeidenden Maßnahmen und Anlagen an Bord und der notwendigen Verfahren im Hinblick auf die Genehmigung dieser Anlagen und die Höhe der Ermäßigung auf die Entsorgungsgebühr und die Erstattungsmodalitäten zu erarbeiten.
5. Sitz der IAKS ist der Sitz der Zentralkommission.

Artikel 11

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen der IAKS sind deutsch, französisch und niederländisch.

D. Internationaler Finanzausgleich

Artikel 12

Ermittlung des internationalen Finanzausgleichs

1. Der Finanzausgleich wird für jede innerstaatliche Institution wie folgt ermittelt:

$$C_n = \frac{Z_n}{\sum Z_n} \cdot \sum X_n - X_n$$

C_n = den Ausgleichsbetrag für eine innerstaatliche Institution N.

Vorzeichen positiv: Die Institution erhält eine Ausgleichszahlung.

Vorzeichen negativ: Die Institution muss eine Ausgleichszahlung leisten;

X_n = die Einnahmen an Entsorgungsgebühren einer innerstaatlichen Institution N nach Artikel 4.02 Absatz 1 oben;

Z_n = die tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten einer innerstaatlichen Institution N nach Artikel 4.02 Absatz 1 oben;

$\sum X_n$ = die Summe der Einnahmen an Entsorgungsgebühren aller innerstaatlichen Institutionen;

$\sum Z_n$ = die Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen.

2. Ausgleichsbeträge C_n , die geringer sind als ein bestimmter Mindestprozentsatz der Einnahmen einer innerstaatlichen Institution N an Entsorgungsgebühren, werden nicht ausgeglichen. Der Mindestprozentsatz wird von der IAKS festgelegt.
3. Die bei dem Finanzausgleich auftretenden Mehrerlöse bzw. Mindereinnahmen werden auf das jeweils folgende neue Quartal übertragen.
4. Alle Beträge im internationalen Finanzausgleich werden auf den nächsten Euro gerundet.
5. Bei jeder Transaktion im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs werden die einheitlichen Auslegungsregeln, die von der IAKS festgelegt werden können, berücksichtigt.

Artikel 13

Annahme- und Entsorgungskosten

1. Die Annahme- und Entsorgungskosten einer innerstaatlichen Institution, Z_n , sind als diejenigen Kosten definiert, die durch den Betrieb des Annahmestellennetzes entstehen und den betreffenden Subunternehmen erstattet werden.
2. Erfolgt der Betrieb unter der Leitung einer innerstaatlichen Institution, sind die Annahme- und Entsorgungskosten die direkt mit dieser Tätigkeit verbundenen Kosten.
3. Die im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs angegebenen Kosten müssen in jedem Fall durch eine Einzelabrechnung der Dienstleister oder durch Angabe der von der innerstaatlichen Institution intern verwendeten analytischen Parameter nachgewiesen werden.

Artikel 14

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Überschüsse und Fehlbeträge im internationalen Finanzausgleich werden auf die innerstaatlichen Institutionen im Verhältnis der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten der innerstaatlichen Institution zur Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen ($Z_n / \sum Z_n$) verteilt.
2. Fehlbeträge dürfen die Verfahren des Finanzausgleiches nicht gefährden.
3. Die innerstaatliche Institution informiert die zuständigen Behörden in ihrem Vertragsstaat über etwaige Defizite.
4. Die mit dem Finanzausgleich eines Jahres verbundenen Soll- und Habenzinsen müssen von den innerstaatlichen Institutionen im Rahmen des entsprechenden jährlichen Finanzausgleiches gemäß Artikel 15 angegeben werden. Die entsprechenden Beträge sind in die Haushaltsrechnung integriert und unterliegen dem Finanzausgleich.
5. Um einen ausgewogenen Betrieb zu gewährleisten, können die im jährlichen Finanzausgleich festgestellten Überschüsse gemäß Artikel 16.2 zur Finanzierung des Netzes im laufenden Haushaltsjahr verwendet oder auf ein Reservekonto eingezahlt werden. Das Sekretariat führt für die Überschüsse ein eigenes Konto. Die über das Reservekonto verwalteten Überschüsse können zur Finanzierung vorläufiger Finanzausgleiche verwendet werden.

Artikel 15

Vorläufiger Finanzausgleich

1. Die innerstaatlichen Institutionen übermitteln vierteljährlich jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November der IAKS nach einem einheitlichen Muster die folgenden Angaben über das vorhergehende Vierteljahr:
 - a) die gesammelten und entsorgten Mengen von Altöl (in Tonne/m³), Bilgenwasser (in Tonne/m³), Altlappen und Altfett (in kg), Altfilter und Gebinde (in kg);
 - b) die gesamten Annahmekosten im betreffenden Vierteljahr und die Entsorgungskosten für die angegebenen Mengen nach Buchstabe a;
 - c) die Mengen des im betreffenden Vierteljahr an die Fahrzeuge abgegebenen Gasöls (in 1000 l bei 15°C);
 - d) den Betrag der im betreffenden Vierteljahr eingenommenen Entsorgungsgebühren;
 - e) den Betrag der im betreffenden Vierteljahr getätigten Rückerstattungen für Schiffe, die eine Ermäßigung auf die Entsorgungsgebühr erhalten.

Die Angaben unter Buchstaben a und c, die nicht direkt in die Ermittlung des vorläufigen Finanzausgleichs einfließen, können zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden und in die einheitlichen Muster der entsprechenden Vierteljahre nachträglich eingetragen werden. In einem solchen Fall muss die spätere Teilmeldung vor der Meldung für das folgende Quartal erfolgen.

2. Alle finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit der Entsorgungsgebühr erfolgen in Euro.
3. Das Sekretariat ermittelt auf der Grundlage der Meldungen nach Absatz 1 sowie unter Zugrundelegung des Ausgleichsverfahrens nach Artikel 12 die vorläufigen Beträge des vorläufigen Finanzausgleichs und übersendet spätestens zwei Wochen nach den in Absatz 1 genannten Terminen an die innerstaatlichen Institutionen den Entwurf für den vorläufigen Finanzausgleich nach einheitlichem Muster.
4. Die innerstaatlichen Institutionen können innerhalb der nächsten zwei Wochen schriftlich eine Überprüfung der sie in dem vorläufigen Finanzausgleich betreffenden Angaben beantragen. Das Sekretariat prüft den Antrag und teilt vorgenommene Berichtigungen allen innerstaatlichen Institutionen unter Angabe der Gründe mit. Falls erforderlich, wird ein geänderter Entwurf für den vorläufigen Finanzausgleich vorgelegt.
5. Wenn innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach der Übersendung eines Entwurfs für den vorläufigen Finanzausgleich oder der vorgenommenen Berichtigungen nach den Absätzen 3 und 4 oben im Sekretariat kein Antrag auf Überprüfung eingegangen ist, gilt der vorläufige Finanzausgleich als angenommen. Wenn gegen den zweiten Entwurf für den vorläufigen Finanzausgleich nach Absatz 4 oben neue Anträge auf Überprüfung gestellt werden, stellt das Sekretariat die Akte unverzüglich der IAKS zur Erörterung und Beschlussfassung zu. Die damit zusammenhängenden monetären Transaktionen werden nicht ausgesetzt.
6. Sobald der vorläufige Finanzausgleich angenommen ist, versendet das Sekretariat die Zahlungsaufforderung nach einheitlichem Muster an die innerstaatlichen Institutionen, die eine Zahlung zu erbringen haben, sowie eine Zahlungszusage an die innerstaatlichen Institutionen, denen eine Zahlung zusteht.
7. Die innerstaatlichen Institutionen, die im Rahmen des vierteljährlichen Finanzausgleichs eine Zahlung zu erbringen haben, sind verpflichtet, diese Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung an die innerstaatlichen Institutionen, denen diese Ausgleichszahlung zusteht, zu leisten.
8. Der vorläufige Finanzausgleich wird unabhängig vom Abschluss des jährlichen Finanzausgleichs fortgeführt.

9. Streitigkeiten über die Höhe eines vierteljährlichen Finanzausgleiches führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungen der folgenden vierteljährlichen Finanzausgleiche.

Artikel 16

Jährlicher Finanzausgleich

1. Die innerstaatlichen Institutionen legen den Auszug aus dem Jahresabschluss über die gesamten Transaktionen im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs für das vergangene Geschäftsjahr bis spätestens 1. November des laufenden Jahres dem Sekretariat der IAKS nach dem diesbezüglich festgelegten Verfahren vor. Der Auszug aus dem Jahresabschluss muss in dem von der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Jahresabschlussbericht ausdrücklich erwähnt sein. Dem Auszug müssen Informationen über den operativen Betrieb der einzelnen Annahmestellen im betreffenden Jahr beigelegt werden.
2. Das Sekretariat erstellt auf der Grundlage der Meldungen nach Absatz 1 sowie unter Zugrundelegung des Ausgleichsverfahrens nach Artikel 12 einen Entwurf für den jährlichen Finanzausgleich und versendet diesen bis spätestens 1. November an die innerstaatlichen Institutionen. In dem Entwurf muss angegeben werden, wie ein etwaiger Überschuss in den kommenden Finanzausgleichen berücksichtigt wird.
3. Jede der innerstaatlichen Institutionen kann gegen den Entwurf für den jährlichen Finanzausgleich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Sekretariat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen ab Zustellung des Entwurfs zu übermitteln; die Gründe sind aufzuführen. Wenn das Sekretariat den Widerspruch für gerechtfertigt hält, erstellt es einen neuen Entwurf für den Finanzausgleich im Sinne von Absatz 2 oben. Ansonsten leitet es die Akte der KVP mit ihrer begründeten Stellungnahme nach Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung der KVP zur Prüfung zu.
4. Wird kein Widerspruch erhoben, stellt die IAKS den jährlichen Finanzausgleich für das vergangene Jahr per Beschluss fest und empfiehlt der KVP die Billigung.
5. Der jährliche Finanzausgleich tritt nach seiner Annahme durch die KVP in Kraft. Das Sekretariat versendet daraufhin die Zahlungsaufforderung nach einheitlichem Muster an die innerstaatlichen Institutionen, die eine Zahlung zu erbringen haben sowie eine Zahlungszusage an die innerstaatlichen Institutionen, denen eine Zahlung zusteht.

E. Verfahren zur Anpassung des Entsorgungsnetzes zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr sowie zur Gewährung von Gebührenermäßigungen

Artikel 17

Innerstaatliche Annahmestellennetze

1. Um einen möglichst günstigen Betrieb des Annahmestellennetzes zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die zuständigen nationalen Instanzen Aufträge im Ausschreibungsverfahren vergeben und nach Möglichkeit das wirtschaftlich günstigste Angebot wählen.
2. Jede innerstaatliche Institution übermittelt zu dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt dem Sekretariat für ihren Zuständigkeitsbereich die Zusammensetzung des Annahmestellennetzes und die Merkmale der jeweiligen Leistungen entsprechend ihren Planungen für das folgende Jahr sowie die vorläufige Ergebnisrechnung für das Netz in diesem Jahr. Die vorläufige Ergebnisrechnung bezieht sich auf die in Artikel 13 definierten Kosten.

3. Zur Beurteilung des Annahmestellennetzes können von den innerstaatlichen Institutionen durch die IAKS zusätzliche Informationen verlangt werden.
4. Die IAKS kann Empfehlungen zur Netzanpassung beschließen, die der KVP zur Genehmigung vorzulegen sind.

Artikel 18

Festsetzung der Entsorgungsgebühr

1. Das Sekretariat erstellt am Ende jedes Quartals eine vorläufige Ergebnisrechnung über die Entsorgung öl- und fetthaltiger Abfälle und deren Finanzierung.
2. Auf der Grundlage der nach Artikel 15 vorliegenden Informationen unterbereitet das Sekretariat der IAKS spätestens Ende Oktober Vorschläge für die Entsorgungsgebühr des folgenden Jahres.
3. Die IAKS prüft diese Vorschläge und kann eine Empfehlung beschließen, die der KVP zur Genehmigung vorzulegen ist.

Artikel 19

Verfahren für die Ermittlung und Erstattung des Betrages der Ermäßigung auf die Entsorgungsgebühr

(leer)

F. Schlussbestimmungen

Artikel 20

Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Delegation durch Beschluss der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle geändert werden. Jede Änderung wird erst nach Genehmigung durch die KVP Konferenz der Vertragsparteien gültig. Die KVP nimmt diese Geschäftsordnung und jegliche dazu beschlossene Änderungen zur Kenntnis.
2. Die Vorschriften der Geschäftsordnung müssen mit dem Übereinkommen und dessen Anwendungsbestimmung in Einklang stehen.

Haushalt 2011 des CDNI

Beschluss CDNI 2010-V-4

Die Konferenz der Vertragsparteien

beschließt ihren Haushalt 2011 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2011 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 610.000,00 € (sechshundertzehntausend Euro gemäß Anlage 2 des Dokuments CPC (10) 46_1);

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien wie folgt fest:

LAND	2011 (Betrag in Euro)
Deutschland	152 000,00
Belgien	76 500,00
Frankreich	42 525,00
Luxemburg	38 750,00
Niederlande	253 925,00
Schweiz	46 300,00
Insgesamt	610 000,00

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg bis zum 31. März 2011 einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Die KVP nimmt vom Antrag der deutschen Delegation, das Ergebnis abgeschlossener Haushaltsjahre an die Mitgliedstaaten auszusahlen und die Höhe des Reservefonds zu begrenzen, Kenntnis und beschließt, da diesbezüglich gegenwärtig keine Einigkeit zwischen den Delegationen besteht, hierüber im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung zu befinden, die 2011 auf der Grundlage der Arbeiten eines Ad-hoc-Ausschusses stattfindet, der auch mit der Prüfung des Finanzordnungsentwurfs betraut ist und am 9. März 2011 zusammentritt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Arbeitsprogramm im Rahmen des CDNI 2011

Beschluss CDNI 2010-V-5

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf die ihr durch das Übereinkommen verliehene Befugnis,

beschließt das Arbeitsprogramm 2011,

fordert die Delegationen der Vertragsparteien auf, zu den in dem Programm genannten Themen Vorschläge zu unterbreiten,

ersucht das Sekretariat, die Durchführung des Programms zu unterstützen.

Anlage

Nr.	Auftrag / Gegenstand	Beginn	Ende	Bemerkungen	Priorität
Teil A					
1	Finanzierungssystem gemäß Artikel 6 CDNI a. Bewertung des Tarifs von 7,5 € / 1000 Liter aufgrund der Gesamtkosten für das Annahmestellennetz b. Revision der Tarifstruktur des Artikels 6 im Hinblick auf Vermeidung	I-11	II-11	CPC (10) 12; 13; 51	I
		I-11	II-11	CPC (10) 34 add1 (Projektbeschreibung)	I
Teil B					
2	Revision Teil B (erste Phase) a. Anhang II Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen(Muster 1) - Aktualisierung der Bestimmungen zu den Anschlussvorrichtungen b. Abgabe der Entladebescheinigung (Art. 6.03 Teil B) - Aufnahme einer Bestimmung, wer die Entladebescheinigung abzugeben hat; c. Ausnahme hinsichtlich Art. 6.03 Teil B für besondere Ladung, Transporte oder Schiffe (Containerschiffe, Gastanker, Bunkerschiffe und ähnliche; Einheitstransporte)	I-10	I-11	ED/G (10) 15	I
		I-11	II-11		I
		I-11	II-11		I
3	Revision Teil B (zweite Phase) a. Bewertung der Grundsatzregelung des Teils B (Freigabe des Schiffes nach der Entladung; Einheitstransporte; Waschvorgang durch den Ladungsempfänger) b. Aufnahme in Teil B von Bestimmungen bezüglich der Behandlung gasförmiger Ladungsrückstände flüssiger Ladung (Orientierung)	I-11	II-11	ED/G (10) 13	II
		I-11	II-11		II
4	Anhang III Entladungsstandards - Bewertung und Vereinfachung der Standards (Orientierung)	I-11	II-11		II

Teil C						
5		Kläranlagen auf Fahrgastschiffen - Übergangsbestimmungen für vorhandene Bordkläranlagen	I-11	II-11	ED/G (09) 09 rev 6	I
6		Behandlung von häuslichem Abwasser: a. Landanlagen Stand; Bewertung b. Fahrgastschiffe < 50 Passagiere und Sportboote (Orientierung)	I-11 I-11	II-11 II-11		II I
7		Sonstige Abfälle: a. Finanzierung der Sammlung und Entsorgung sonstiger Schiffsbetriebsabfälle (Artikel 7 CDNI) b. Abgabemöglichkeiten für Slops und übrigen Sonderabfall (Artikel 8.02, Teil C – Orientierung)	I-11 I-11	II-11 II-11		I II
Allgemeine Fragen						
8		Anhörung anerkannter Organisationen - Teil C (Fahrgastschiffe) - Teil B (Handhabung Entladebescheinigung; Stoffliste)	I-11 II-11	I-11 II-11		I I
9		Beziehungen zu Drittstaaten, die an einem Beitritt zum Übereinkommen interessiert sind - Veranstaltung von Seminaren; Besichtigungen	I-11	II-11		II
10		Einheitliche Auslegung des Abkommens	I-11	II-11		II
11		Redaktionelle Anpassung des Abkommens - Übereinstimmung der verwendeten Begriffe in den unterschiedlichen Sprachfassungen	I-11	I-11		I